

**Verordnung des Landeskirchenrates
betr. die Amtstracht der Geistlichen
vom 10.05.1991**

§ 1

Die Amtstracht der schauburg-lippischen Geistlichen ist der schwarze Talar mit Beffchen.

Zur Amtstracht unter freiem Himmel gehört das Barett.

§ 2

Als Amtstracht kann ein weißer Talar (Albe) mit Stola und Casel getragen werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Zustimmung des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde, welcher der Geistliche angehört.
2. Zustimmung des zuständigen Superintendenten und des Landesbischofs.

§ 3

Die in §§ 1 und 2 enthaltenen Regeln gelten sinngemäß auch dann, wenn ein schauburg-lippischer Geistlicher außerhalb des Bereichs der Landeskirche an Gottesdiensten und Amtshandlungen mitwirkt. Auf besondere örtliche Verhältnisse ist Rücksicht zu nehmen.

Bückerburg, den 10.05.1991

Schaumburg-Lippischer Landeskirchenrat